

zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Frixheim-Anstel, westlich der Kirchstraße in Anstel

1. Veranlassung

Durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 westlich der Kirchstraße in Anstel dessen Festsetzungen mit der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland abgestimmt sind, wird eine sinnvolle und notwendige Bebauung und städtebauliche Ordnung für dieses Gebiet erzielt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, aufgrund des Bedarfs an Bauland innerhalb der Gemeinde.

2. Planbegrenzung

Das Plangebiet wird umgrenzt:

Von der Ostgrenze der Kirchstraße im Süden, der Südgrenze des Feldweges Flur 15, Parzelle 38, der Westgrenze des Feldweges Flur 15, Parzelle 37, sowie von der Südgrenze der Kreisstraße 27.

3.

A. Verkehr

Die äußere Erschließungsstraße des Gebietes erfolgt über die Kirchstraße, die den Orten Anstel und Nettesheim als Verkehrsschiene dient, mit Anschluß an die K 27. Ein weiterer Anschluß an die K 27 entsteht durch den teilweisen Ausbau des Feldweges, Flur 15, Parzelle 37, von der nördlichen Hapterschließungsstraße des Geländes bis an die K 27.

Die südliche der beiden inneren Hapterschließungsstraßen erhält eine Fahrbahnbreite von 5,50 m, sowie beidseitig 1,25 m Gehweg. Der auf der gesamten Länge vorgesehene Parkstreifen wird eine Breite von 2,50 m erhalten. Die nördliche Hapterschließungsstraße wird ebenfalls 5,50 m Fahrbahnbreite, sowie beidseitig Gehwege von 1,25 m Breite erhalten. Der vorgesehene Parkstreifen wird eine Breite von 2,50 m haben. Die von hier abzweigende Erschließungsstraße in Nord-Süd-Richtung wird eine Fahrbahnbreite von 4,50 m, sowie beidseits 1,25 m breite Fußwege und einen Parkstreifen von 2,00 m Breite erhalten.

Die übrige Erschließung erfolgt über ein fußläufiges Netz von Wegen in den Breiten 3,50 m, 3,00 m und 2,00 m.

B. Be- und Entwässerung

Das gesamte Plangebiet wird an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen.

Das gesamte Plangebiet wird Anschluß an die öffentliche Kanalisation und Kläranlage erhalten.

4. Bodenordnung

Bodenordnung auf der Grundlage des Bebauungsplanes ist in Form von freiwilliger Umlegung entsprechend Grenzkorrektur nach BBauG erforderlich.

Kosten

5.1 Straßenbau

5.11	Erwerb der öffentlichen Flächen	210.000,00 DM
5.12	Herstellung der Straßen	500.000,00 DM
5.13	Beleuchtung	<u>42.000,00 DM</u>
		752.000,00 DM

Grünflächen

5.21	Erwerb der öffentlichen Grünflächen	39.000,00 DM
5.22	Herstellung der Grünflächen	15.000,00 DM
5.23	Kinderspielplatz	<u>35.000,00 DM</u>
		89.000,00 DM

Sonstige Folgekosten

5.31	Mischwasserkanal	165.000,00 DM
5.32	Hausanschlüsse	600/Haus 66.000,00 DM
5.35	Wasserleitung, einschl. Hausanschluß	<u>110.000,00 DM</u>
		341.000,00 DM

5.4 Zusammenstellung

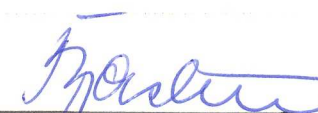
5.1	Straßenbau	752.000,00 DM
5.2	Grünflächen	89.000,00 DM
5.3	Sonstige Folgekosten	<u>341.000,00 DM</u>
		1.182.000,00 DM

Rommerskirchen, den

26. APR. 1974


Bürgermeister




Ratsmitglied

Der Amtsdirektor


(Brinkmann)

5
Amt
Rommerskirchen-
Metzheim
Kreis Grevenbroich